

SAL. OPPENHEIM

Commodity Alpha OP

ANLAGEFONDS LUXEMBURGISCHEN RECHTS
VERKAUFSPROSPEKT/VERWALTUNGSREGLEMENT AUSGABE APRIL 2010

—

FONDSVERWALTUNG:
OPPENHEIM ASSET MANAGEMENT SERVICES S.À R.L.

—

Kein Werbeprospekt!
Einsatz nur in individueller Beratung.

Commodity Alpha OP

Anlagefonds luxemburgischen Rechts
Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement Ausgabe April 2010

VERKAUFSPROSPEKT	3
Besonderer Teil	3
Allgemeiner Teil	8
VERWALTUNGSREGLEMENT	10
IHRE PARTNER	19

Rohstoffe weisen im Vergleich mit anderen Anlageklassen die höchste Volatilität auf. Das Risiko, durch eine Anlage in dem Fonds Verluste zu erleiden, ist daher sehr hoch.

Der Fonds ist nur für kundige und institutionelle Anleger geeignet, die das Risiko eines vollständigen Verlustes ihrer Anlage auf sich nehmen können.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate

zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurück, ist dem Anteilerwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen.

Andere als in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement sowie den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den vorgenannten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Anteilerwerbers.

Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

Commodity Alpha OP

1. Anlagepolitik und Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, durch aktives Management im Rohstoffsektor einen attraktiven Mehrwert zu schaffen.

Der Commodity Alpha OP (der „Fonds“) beabsichtigt, potentiellen Anlegern die Vorzüge der Anlageklasse Rohstoffe durch Investments hauptsächlich in Rohstoff-Futures, bei deren Laufzeitende eine physische Lieferung ausgeschlossen sein soll (vgl. auch nachfolgend 4. V.), verfügbar zu machen. Rohstoff-Futures verfügen über drei Ertragsquellen: *Spot Yield*, *Roll Yield* und *Collateral Yield*. Der *Spot Yield* umfasst die Veränderung des Kassapreises. Ein *Roll Yield* kann realisiert werden, wenn eine Position in einem Rohstoff-Future zu einem höheren Verkaufspreis geschlossen und gleichzeitig ein neues Engagement im nächsten Kontrakt zu einem tieferen Einstandspreis eröffnet wird. *Collateral Yields* sind Zinserträge, die dadurch erzielt werden, dass festverzinsliche Wertpapiere als Sicherheit für die Future-Positionen hinterlegt werden. Die Anlageklasse Rohstoff-Futures wird am Markt derzeit zu mehr als 90 % durch passive Produkte auf anerkannte Rohstoffindizes dargestellt, darunter Goldman Sachs Commodity Indices, Dow Jones AIG Commodity Indices, Reuters/Jeffries CRB Index, Deutsche Bank Commodity Index, Rogers International Commodity Index u.s.w.

Daneben investiert der Fonds über *Over-The-Counter*-Terminkontrakte und -Optionen auch in einzelne Rohstoffunterkategorien, wie z.B. Energie, Basismetalle oder Agrarrohstoffe (vgl. auch nachfolgend 3. I.).

Eine direkte Anlage in physische Edelmetalle oder andere Rohstoffe ist nicht statthaft.

2. Anlagestrategien

I. Über-/Untergewichtung einzelner Rohstoff-Futures

Über-/Untergewichtungen einzelner Rohstoff-Futures werden im Rahmen eines quantitativen Modells festgelegt, das sowohl funda-

mentale als auch technische Indikatoren auswertet. Inputfaktoren sind folgende Indikatoren:

Fundamentale Indikatoren:

- Entwicklung *Primary Supply* (*Supply Breakdown* auf Produzentenebene);
- Entwicklung *Secondary Supply*;
- Entwicklung der Gesamtnachfrage;
- Primärmarktsaldo in Relation zu anderen Bezugsgrößen (z. B. Endverbrauch);
- Krümmung der Terminmarktkurven;
- Entwicklung der Lagerbestände in Relation zu anderen Bezugsgrößen;
- Substitutionsbeziehungen und Korrelationen zu anderen Rohstoffen;
- Entwicklung neuer Anwendungsgebiete.

Technische Indikatoren:

- absolute und relative Wertentwicklung;
- gleitende Durchschnitte, *Mean Reversion*;
- Handelsvolumina, Abschätzung spekulativer Positionen;
- *Commitments of Traders Report* (US-Börsen), Handelsinformationen;
- Volatilität;
- kurzfristige Korrelationen zwischen einzelnen Rohstoffen;
- Veränderungen und Homogenität der Terminmarktkurven.

Daneben werden eine Vielzahl weiterer Indikatoren spezifisch für einzelne Rohstoffe verwendet. Die Modelle sind auf unterschiedliche Zeiträume ausgerichtet. Handelssignale bei den fundamentalen quantitativen Modellen haben eine Laufzeit von 6 bis 18 Monaten. Die taktische *Asset Allocation* wird über die technisch orientierten Modelle dargestellt.

II. Laufzeitmanagement Futures (Optimierung Roll Yield)

Roll Yields kommen dadurch zustande, dass zum *Roll*-Zeitpunkt der Kurs des Verkauf *Close* über dem Kurs des Kauf *Open* liegt (*Backwardation*). Wird wie z.B. bei Energie-Rohstoffen jeden Monat gerollt, kann ein *Roll-Yield* ggf. 12 mal *per annum* eingenommen werden.

Die Alternative für ein aktives Management sind Käufe von Kontrakten mit einer längeren Restlaufzeit und dementsprechend geringerer Roll-Frequenz. Welche Variante vorteilhafter ist, hängt davon ab, wie unterschiedlich stark die Kurve über das Laufzeitspektrum gekrümmt ist und wie sich die Steigung der Kurve im Zeitablauf verändert. Das durch den Investment Manager eingesetzte Modell erklärt die Drehungen und Verschiebungen der Terminmarktkurve anhand der Variablen der erwarteten Primärmarktentwicklung, der erwarteten Veränderung der Lagerbestände sowie der Überkauft-/Überverkaufssituationen in den vorderen Kontraktmonaten.

III. Steuerung der Investitionsquote

Der Investment Manager strebt an, durch die Anpassung der Investitionsquote an die erwartete absolute Wertentwicklung der Rohstoffmärkte eine Mehrrendite zu realisieren. Um den maximalen Verlust in Schwächephase zu begrenzen, kann die Investitionsquote im Extremfall bis auf 0 % heruntergefahren werden. Eine negative Investitionsquote (Netto-Short-Position) wird auf das Gesamtportfolio nicht eingewonnen. In Stärkephasen wird maximal eine Investitionsquote von 120 % angestrebt. Zur kurzfristigen Steuerung der Investitionsquote werden Terminkontrakte oder *Swaps* auf anerkannte Rohstoffindizes eingesetzt. Die Prognose des Investment Managers in bezug auf die absolute Wertentwicklung des Gesamtportfolios ist modellgestützt und berücksichtigt zyklische Konjunkturerwartungen (Entwicklung der Frühindikatoren in den USA, Europa und Asien), strukturelle Entwicklungen in Schwellenländern, technische Indikatoren (Trends, Überkauft-/Überverkaufssituationen, *Investment Flows*) sowie den absoluten Durchschnitt der Ergebnisse des Relative-Stärke-Modells (vgl. vorstehend I).

IV. Anleihenmanagement

In den verschiedenen Rohstoffindizes sind Rohstoff-Futures in der Regel vollständig mit US Treasury Bills mit einer Restlaufzeit von ca. 90 Tagen kollateralisiert. Durch ein aktives Anleihenmanagement soll gegenüber diesem Portfolio eine Mehrrendite erzielt werden. Die Selektion beschränkt sich auf Anleihen öffentlich rechtlicher Emittenten (z.B. Staatsanleihen, *Sovereigns*, *Agencies*) sowie Pfandbriefe aus den Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Wahl der Portfolioduration hängt aktuell vor allem von folgenden Variablen ab: Steilheit (*Roll Down Effekt*) und erwartete Veränderung der Zinsstrukturkurve, erwartete Anteilzeichnungen oder Anteilrückgaben, erwartete Veränderung des *Cash*-Saldos der *Margin*-Konten durch Wertveränderungen des *Futures*-Portfolios.

V. Währungsmanagement

Anlagewährung des Fonds ist grundsätzlich der USD. Der Investment Manager kann jedoch anstreben, durch Berücksichtigung anderer Währungen eine Mehrrendite zu generieren. Die Beimischung von Nicht-USD-Anlagen soll sich primär auf EUR, GBP, CHF, JPY, AUD, CAD, SEK, NOK und DKK beschränken. Der Investment Manager kann auf das eigenentwickelte Währungsmodell zurückgreifen, das vor allem auf fundamentalen Faktoren basiert, beispielsweise die Entwicklung der Währungsreserven und die erwartete Entwicklung der einzelnen Zahlungsbilanzkomponenten.

VI. Option Writing

Geschrieben werden börsengehandelte, standardisierte *Plain Vanilla Call*- und *Put*-Optionen („*Puts*“) und *Over-the-Counter*-Optionen auf Rohstoff-Futures. *Call*-Optionen („*Calls*“) sollen nur auf im *Futures*-Portfolio effektiv enthaltene Positionen geschrieben werden, so dass sich keine Netto-Short-Position ergeben sollte. Der *Call* entspricht de facto einem Verkaufslimit. *Puts* werden nur auf Rohstoff-Terminkontrakte geschrieben, die der Fonds auch durch ein Kauf *Open* erwerben kann. Optionen werden geschrieben, wenn die verwendeten Modelle eine starke Überkauft-/Überverkaufssituation und einen markanten Anstieg der Volatilität anzeigen.

Gewichtung der vorstehend beschriebenen Strategien

Der Investment Manager strebt an, den überwiegenden Teil einer Mehrrendite des Fonds durch die aktive Über-/Untergewichtung einzelner Rohstoff-Futures und die aktive Steuerung der Investitionsquote zu erzielen.

3. Anlageinstrumente

I. Standardisierte, börsengehandelte sowie Over-the-Counter Terminkontrakte und Optionen auf Rohstoffe

Die wichtigsten Anlageinstrumente des Fonds sind neben *Over-the-Counter* Optionen standardisierte, an organisierten Terminbörsen gehandelte Terminkontrakte auf Rohstoffe. Zudem gehört es zur Anlagepolitik, börsengehandelte Optionen auf diese Terminkontrakte sowohl zu kaufen (*option long*), als auch zu schreiben (*option short*).

Die für den Fonds genutzten Terminkontrakte werden hauptsächlich an folgenden Terminbörsen gehandelt, wobei diese Aufzählung nicht ausschließlich ist:

USA: Chicago Board of Trade (CBOT), Chicago Mercantile Exchange (CME), Kansas City Board of Trade (KCBOT), New York Mercantile Exchange (NYMEX), Commodity Exchange (COMEX), New York Board of Trade (NYBOT)

Kanada: Winnipeg Commodity Exchange (WCE)

Europa: London Metal Exchange (LME), London International Financial Futures Exchange (LIFFE), International Petroleum Exchange (IPE)

Australien: Sydney Futures Exchange (SFE)

Japan: Tokyo Commodity Exchange (TOCOM), Tokyo Grain Exchange (TGE), Yokohama Commodity Exchange (YCE)

Die *Over-the-Counter*-Terminkontrakte und -Optionen werden ausschließlich mit anerkannten und erstklassigen Rohstoff-Brokern eingegangen.

II. Over-The-Counter Swaps auf anerkannte Rohstoffindizes und Währungen

Um die taktische Flexibilität des Investment Managers zu gewährleisten, können *Swap*-Geschäfte mit anerkannten und erstklassigen Rohstoff-Brokern außerhalb der organisierten Terminbörsen eingegangen werden. Das Auszahlungsprofil und die Preisfeststellung dieser *Over-the-Counter* gehandelten *Swaps* orientiert sich ausschließlich an folgenden, allgemein anerkannten Rohstoff-Subindizes:

Instrumente auf Indizes

Goldman Sachs Commodity Index

Spot Return
Excess Return

Subindizes (Spot Return, Excess Return)

Agriculture
Energy
Industrial Metals
Livestock
Precious Metals
Non-Energy
Light Energy
Reduced Energy

Rogers International Commodity Index

Spot Return
Excess Return

Subindizes (Spot Return, Excess Return)

Agriculture
Energy
Metals

Dow Jones AIG Com. Index

Spot Return
Excess Return

Subindizes (Spot Return, Excess Return)

Petroleum
Energy
Industrial Metals
Livestock
Precious Metals
Grains
Softs

Darüber hinaus können *Over-the-Counter-Swaps* und *Over-the-Counter* Optionen auf einzelne unter vorstehendem Abschnitt I. aufgeführte Rohstoff-Terminkontrakte und Währungen eingegangen werden.

4. Risikohinweise

I. Rohstoffpreisrisiken

Anleger tragen Preischancen und -risiken des Rohstoffsektors in vollem Maße. **Rohstoffe weisen im Vergleich mit anderen Anla-**

geklassem die höchste Volatilität auf. Rohstoff-Indizes haben ein ähnliches Rendite-Risiko-Profil wie US-Aktien, gemessen am Dow Jones Industrials Index.

Die Renditeverteilung von Rohstoffen wies in den letzten Jahren auch *Skewness* auf, d.h. starke Renditebewegungen sind tendenziell eher aufwärts als abwärts gerichtet.

Es sind verschiedene Szenarien denkbar, bei denen es zu einem markanten und über mehrere Jahre anhaltenden Verfall der Rohstoffpreise kommen kann. Dazu zählen u.a. eine rezessive oder depressive Phase der Weltkonjunktur oder bahnbrechende technologische Innovationen, die zu einem nachhaltig geringeren Rohstoffbedarf führen.

II. Währungsrisiken

Der Fonds handelt den überwiegenden Teil der relevanten Rohstoff-Terminkontrakte in USD. Non-US-Dollar Kontrakte auf Rohstoffe werden u.a. an der britischen Terminbörse LIFFE in GBP, an den japanischen Börsen TOCOM, TGE und YCE in JPY, an der australischen Börse SFE in AUD sowie an der kanadischen Börse WCE in CAD gehandelt. Der Investment Manager strebt an, die Vermögenswerte des Fonds – *Cash*- und *Margin*-Konten sowie das Anleihenportfolio – überwiegend in US-Dollar zu halten. **Insofern sind die Investoren des Fonds unabhängig von der Wertentwicklung des Rohstoff-Futures-Portfolios in erheblichem Maße gegenüber den Chancen und Risiken der US-Währung exponiert.** Beispielsweise könnte sich durch einen Wertverfall der US-Devise gegenüber der Basiswährung der Investoren (in der Regel Euro) selbst bei unveränderten Rohstoffpreisen ein markanter Verlust ergeben.

III. Liquiditätsrisiken

Börsen für Rohstoff-*Futures* sind die ältesten Börsen der Welt. Der Handel ist über die Jahrzehnte gewachsen. Die Liquidität ist bei einem Fondsvolumen unter 300 Mio. US-Dollar momentan ausreichend.

Die Handelsvolumina könnten jedoch aus verschiedenen Gründen zurückgehen. Aktive Marktteilnehmer könnten sich aus dem Rohstoffbereich zurückziehen, so dass der *Roll* einer Position nur mit hohen Abschlägen dargestellt werden kann. Das Risiko einer kritischen Liquiditätsentwicklung fälliger Kontrakte wird dadurch verringert, dass offene Kontrakte in der Regel fünf Börsentage vor dem letzten Handelstag gerollt werden. Eine Verschlechterung der Liquidität könnte auch aus einer Heraufsetzung der *Margin*-Anforderungen resultieren. Dadurch könnten Marktteilnehmer sich gezwungen sehen, ihre Positionen zu veräußern. Liquiditätsengpässe könnten zudem entstehen, wenn Handelshäuser, die mit den physischen Märkten eng verbunden sind, ihre Aktivitäten zurückfahren. Ein Rückgang der Handelsvolumina könnte sich schließlich ergeben, wenn durch regulative Schritte der Endverbrauch oder der Handel mit bestimmten Rohstoffen eingeschränkt oder untersagt wird.

IV. Kontrahenten-/Marginrisiken

In der Regel fallen direkte Kontrahentenrisiken an organisierten Terminbörsen aufgrund der Zwischenschaltung einer *Clearing*-Stelle nicht an. Bei extremen Preisbewegungen könnte die Funktionsweise

der *Clearing*-Häuser beeinträchtigt sein, da kurzfristig eingeforderte Sicherheiten (*Margin*) von einzelnen Marktteilnehmern nicht erbracht werden können. In dieser Situation könnten Terminkontrakte auf Rohstoffe aufgrund des Ausfallrisikos mit einem Preisabschlag zur physischen Ware gehandelt werden.

Die *Margin* könnte im Extremfall auf 100 % des Kontraktwerts heraufgesetzt werden. **Der Fonds wäre eventuell gezwungen, unabhängig von der Wertentwicklung der Anleihen sein gesamtes Anleihenportfolio zu veräußern und die Erlöse auf *Margin*-Konten zu hinterlegen, die im Extremfall nicht verzinst werden.** Bei OTC-Geschäften bestehen je nach Bonität des Handelspartners Kontrahenten- und Ausfallrisiken.

V. „Physische Belieferung“

In bezug auf Rohstoff-Terminkontrakte strebt der Investment Manager an, diese grundsätzlich fünf Börsentage vor dem letzten Handelstag zu schließen, damit eine „physische Belieferung“ nicht stattfindet. Fällige Kontrakte werden spätestens zehn Börsentage vor offiziellem Handelsende in eine Überwachungsschleife ausgliedert. Spätestens zwei Tage vor dem letzten Handel wird eine *Close*-Order generiert.

Dadurch ist jede Art von „physischer Lieferung“ für den Fonds ausgeschlossen.

Was Sie über den Fonds sonst noch wissen sollten:

Allgemeines

Der Fonds verfügt zur Zeit über folgende Anteilklassen. Die „Anteilklasse R“, die Anteilklasse I (USD 1), Anteilklasse I (USD 2) und „Anteilklasse I (USD 3)“ lauten auf die Fondswährung USD. Die „Anteilklasse I (EUR H)“ und die „Anteilklasse I (EUR H 1)“ werden in EURO ausgedrückt.

Es ist Ziel, das Fremdwährungsrisiko der „Anteilklasse I (EUR H)“ und der „Anteilklasse I (EUR H 1)“ gegen die Fondswährung abzusichern, um Kursschwankungen zwischen der Währung dieser auf EURO lautenden Anteilklassen und der Währung des Fonds zu mindern. Die zusätzlich anfallenden Kosten der Absicherung können den Gewinn der Anteilklasse I (EUR H) sowie der „Anteilklasse I (EUR H 1)“ erheblich schmälern. Kosten und Erträge der Absicherung belasten bzw. begünstigen ausschließlich die Anteilklasse I (EUR H) sowie die „Anteilklasse I (EUR H 1)“.

Anteilklasse R:

ISIN-Code: LU0229477533
Wertpapier-Kenn-Nr.: A0F6DV
Mindestanlage: keine
Anteilzeichnungsfrist: 5. Oktober 2005 bis 11. Oktober 2005
Anteilerstausgabetermin: 12. Oktober 2005
Verwaltungsvergütung: bis zu 2,0% p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. variabler Vergütung gemäss Artikel 15 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)

Anteilklasse I (EUR H):

ISIN-Code: LU0279860729
Wertpapier-Kenn-Nr.: A0LF6C
Mindestanlage: 50 Mio. USD
Anteilzeichnungsfrist: 5. Oktober 2005 bis 11. Oktober 2005
Anteilerstausgabetermin: 12. Oktober 2005
Verwaltungsvergütung: bis zu 2,0% p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. variabler Vergütung gemäss Artikel 15 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)

Anteilklasse I (EUR H 1):

ISIN-Code: LU0284401113
Wertpapier-Kenn-Nr.: A0MKFR
Mindestanlage: 25 Mio. USD
Anteilzeichnungsfrist: 5. Oktober 2005 bis 11. Oktober 2005
Anteilerstausgabetermin: 12. Oktober 2005
Verwaltungsvergütung: bis zu 2,0% p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. variabler Vergütung gemäss Artikel 15 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)

Anteilklasse I (USD):

ISIN-Code: LU0440453388
Wertpapier-Kenn-Nr.: A0X9CZ
Mindestanlage: keine
Anteilerstausgabetermin: 15. Juli 2009
Anteilpreis bei Erstausgabe: 100 USD zzgl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung: bis zu 2,0% p.a. des Netto-Fondsvermögens (für diese Anteilklasse erhält die Verwaltungsgesellschaft keine variable Vergütung gemäss Artikel 15 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)

Anteilklasse I (USD 1):

ISIN-Code: LU0497501451
Wertpapier-Kenn-Nr.: A1CVC9
Mindestanlage: 10 Mio. USD
Anteilerstausgabetermin: 31. März 2010
Anteilpreis bei Erstausgabe: 100 USD zzgl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung: bis zu 2 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. variabler Vergütung gemäss Artikel 15 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)

Anteilklasse I (USD 2):

ISIN-Code: LU0497501964
Wertpapier-Kenn-Nr.: A1CVC8
Mindestanlage: 35 Mio. USD

Anteilerstausgabetermin: 31. März 2010
Anteilpreis bei Erstausgabe: 100 USD zzgl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung: bis zu 2 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. variabler Vergütung gemäss Artikel 15 Nr. 7 des Verwaltungsreglements)

Anteilklasse I (USD 3):

ISIN-Code: LU0501980659
Wertpapier-Kenn-Nr.: A1CWNJ
Mindestanlage: keine
Anteilerstausgabetermin: 8. April 2010
Anteilpreis bei Erstausgabe: 100 USD
zzgl. Ausgabeaufschlag
Verwaltungsvergütung: bis zu 2 % p.a. des Netto-Fondsvermögens

Für alle Anteilklassen:

Fondswährung des Fonds: USD

Ausgabeaufschlag: bis zu 5 % des Inventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen

Depotbankvergütung: bis zu 0,15 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. Mehrwertsteuer)

Anteilscheine: Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Ausschüttungspolitik: Der Fonds schüttet erwirtschaftete Erträge grundsätzlich aus.

Typischer Anlegerkreis: Der Fonds richtet sich an Vermögensverwaltungen (u.a. Family Offices, fondsgebundene Vermögensverwaltungen) sowie Pensions-, Dach- und Hedge-Fonds.

Der Commodity Alpha OP ist ein Fonds nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 20. Dezember 2002“) und wurde als rechtlich unselbständiges Sondervermögen („*Fonds commun de placement*“) auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds wird von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. nach Luxemburger Recht verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen.

Ein Vermerk über die Hinterlegung des Verwaltungsreglements des Fonds beim Handelsregister, Luxemburg, wurde am 30. April 2010 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial“) veröffentlicht.

Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., eine Société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) Luxemburger Rechts, ist nach Rechtsformänderung vom 31. August 2002 und letztmaliger Umbenennung vom 1. Oktober 2007 aus der nach luxemburgischem Recht ursprünglich am 27. September 1988 gegründeten Société Anonyme (Aktiengesellschaft) Oppenheim Investment Management International S.A. hervorgegangen. Ihre Satzung wurde letztmals am 18. Oktober 2007 geändert und am 12. Dezember 2007 beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 19. Dezember 2007 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 13 („UCITS III“) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Hauptverwaltung für den Fonds in Luxemburg wahr. Weitere Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die dem Fonds zufließenden Mittel gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zu investieren.

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tiberius Asset Management AG mit Sitz in Zug/Schweiz mit der Verwaltung des Fondsvermögens betraut. Die Gesellschaft wurde am 4. Juli 2005 gegründet und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung. Die Tiberius Asset Management AG ist in der Schweiz als „Bevollmächtigte Vermögensverwalterin von kollektiven Kapitalanlagen“ zugelassen und unterliegt somit der direkten Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Ihre Gründungsgesellschafter Markus Mezger und Christoph Eibl verfügen über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Vermögensverwaltung und dem Handel von Derivaten und Rohstoffprodukten. Herr Mezger war über mehrere Jahre bei einer Bank in Stuttgart im Bereich der Vermögensverwaltung tätig. Zuletzt war er *Senior Economist* und verantwortlich für die Rohstoff- und Aktienstrategie dieser Bank. Langjährige Erfahrung im Fondsmanagement hat Herr Mezger als Fondsmanager von diversen Fonds der Bank u.a. einem Rohstoff-/Goldfonds. Herr Eibl war in den vergangenen Jahren für den Rohstoffsektor im Handelsbereich bei zwei Investmentbanken zuständig. Zuletzt war er für den Rohstoffhandel als *Vice President* bei einer Deutsch-Amerikanischen Investmentbank in Frankfurt tätig. Herr Eibl verfügt über ein tiefgründiges Marktwissen und sehr gute Kontakte zu Rohstoffproduzenten, -abnehmern und -händlern.

Neben Herrn Mezger und Herrn Eibl wird die Gesellschaft durch mehrere Mitarbeiter im Vertrieb und der Softwareentwicklung unterstützt. Die Tiberius Asset Management AG hat Zugriff auf eigenentwickelte Risiko- und Performance-*Measurement*, die in anderen Bereichen bereits getestet und verwendet wurden.

Die Aufgabe der Tiberius Asset Management AG für den Fonds besteht in der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens im Sinne der Anlagepolitik und im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgenden Verwaltungsreglements.

Anlagepolitik

Der Investment Manager wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen der Rohstoff-, Währungs- und Anleihenmärkte abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, daß die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Derivative Instrumente

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds und zu Zwecken der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens und zur Absicherung des Fondsvermögens derivative Instrumente (beispielsweise Termingeschäfte und Optionen) abschließen. Die Möglichkeit solche Geschäftsstrategien einzusetzen kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann keine Zusage gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Verwaltungs- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options- und Termingeschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind oftmals mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den im Anschluss an das Verwaltungsreglement angegebenen Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Des Weiteren ist der Erwerb auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister möglich. Verwaltungsgesellschaft, Depotbank und vermittelnde Stellen werden jederzeit die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zum Schutz vor Geldwäsche beachten.

Market Timing

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine *Market Timing*-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken.

Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (*Market Timing*) sind geeignet, die Anlagestrategien zu beeinträchtigen und die *Performance* des Fonds zu mindern. Um Schaden von dem Fonds und seinen Anteilhabern abzuwenden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder zugunsten des Fondsvermögens eine zusätzliche Zeichnungsgebühr von 2 % des Wertes des entsprechenden Zeichnungsantrages zu erheben. Von diesem Recht wird die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Gebrauch machen, wenn ein Anteilhaber in kurzen zeitlichen Abständen exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anteilhabers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den Fonds herausgestellt hat oder herausstellen wird. Um dieses Urteil zu treffen, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel eines Anteilhabers in anderen Fonds oder Teilfonds in Betracht ziehen, an denen dieser Anteilhaber Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüberhinaus das Recht, alle Anteile eines Anteilhabers zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser exzessiv und in kurzen zeitlichen Abständen Handel betreibt oder betrieben hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

Veröffentlichungen

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, daß für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte, der ausführliche Verkaufsprospekt sowie die Vertragsbedingungen des Fonds kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Zahlstellen einsehbar.

Hinweise zur Besteuerung

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg ausschließlich mit einer „*taxe d'abonnement*“ von jährlich bis zu 0,05 % für die Anteilklasse R sowie bis zu 0,01 % für sämtliche Anteilklassen I auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen besteuert. Soweit der Fonds in andere Luxemburger Investmentfonds investiert, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in diese Luxemburger Investmentfonds angelegt ist. Sonstige Steuern zu Lasten des Fonds, etwa auf Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen, fallen in Luxemburg nicht an. Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds können jedoch nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig und werden gewöhnlicherweise im Herkunftsland des Anteilhabers mit einer Quellensteuer belegt.

In Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen können Zinserträge des Fonds einer Quellensteuer unterliegen bzw. bestimmte Informationspflichten auslösen, wenn der betroffene Anteilhaber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist und Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgen. Andere Staaten (einschließlich der Schweiz) haben oder beabsichtigen eine entsprechende Quellensteuer oder entsprechende Informationspflichten einzuführen. Diese Quellensteuer wird in Luxemburg (i) bis zum 30. Juni 2011 in Höhe von 20 % und (ii) danach in Höhe von 35 % erhoben.

Anleger sollten sich daher stets über die aktuellen Gesetze und Verordnungen, die auf den Erwerb, den Besitz oder die Rückgabe von Anteilen des Fonds anwendbar sind, informieren und professionell beraten lassen.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete und thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallene Zinsabschlagssteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Verwaltungsreglement

Dieses Verwaltungsreglement für den Commodity Alpha OP (der „Fonds“) wurde in der Fassung vom 8. April 2010 beim Handelsregister, Luxemburg, hinterlegt. Diese Hinterlegung wurde im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, vom 14. März 2010 veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der Form des „*Fonds commun de placement*“ aufgelegten und von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. verwalteten Fonds fest.

Artikel 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („*fonds commun de placement*“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten (das „Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen (Vermögen des Fonds abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen aus.
3. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
5. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden bei der Kanzlei des Luxemburger Bezirksgerichts hinterlegt und diese Hinterlegung im „*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das „*Mémorial*“) veröffentlicht.

Artikel 2 Depotbank

1. Depotbank ist die Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxemburg. Ihre Funktion richtet sich nach dem Gesetz und diesem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag und dem Gesetz.
2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden kann. Die Depotbank ist berechtigt, unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung zu geben.
3. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen. Sie entnimmt auch, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die ihr selbst nach diesem Verwaltungsreglement zustehenden Entgelte. Die Regelungen in nachfolgendem Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements betreffend die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleiben unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Depotbank und Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine Bank, welche die Bedingungen des Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen

vom 20. Dezember 2002 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen gemäß Artikel 18 des vorerwähnten Gesetzes in vollem Umfang nachkommen.

Artikel 3 Fondsverwaltung

1. Verwaltungsgesellschaft der Fonds ist die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.
2. Die Verwaltungsgesellschaft handelt in Erfüllung ihrer Obliegenheiten unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Sie kann desweiteren entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe oder Dritte mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten findet dies entsprechend Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements insbesondere berechtigt, mit den Geldern, die von Anteilhabern in den Fonds eingezahlt wurden, Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung des Fondsvermögens ergeben.

Artikel 4 Richtlinien der Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des Fonds.

1. Risikostreuung
Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln aus Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel dieses Verwaltungsreglements angelegt.
2. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen
 1. Anlageziel des Fonds ist es, durch aktives Management im Rohstoffsektor einen attraktiven Mehrwert zu schaffen.
Der Commodity Alpha OP (der „Fonds“) beabsichtigt, potentiellen Anlegern die Vorzüge der Anlageklasse Rohstoffe durch Investments hauptsächlich in Rohstoff-Futures, bei deren Laufzeitende eine physische Lieferung ausgeschlossen sein soll, verfügbar zu machen. Rohstoff-Futures verfügen über drei Ertragsquellen: *Spot Yield*, *Roll Yield* und *Collateral Yield*. Der *Spot Yield* umfasst die Veränderung des Kassapreises. Ein *Roll Yield* kann realisiert werden, wenn eine Position in einem Rohstoff-Future zu einem höheren Verkaufspreis geschlossen und gleichzeitig ein neues Engagement im nächsten Kontrakt zu einem tieferen Einstandspreis eröffnet wird. *Collateral Yields* sind Zinserträge, die dadurch erzielt werden, dass festverzinsliche Wertpapiere als Sicherheit für die Future-Positionen hinterlegt werden. Die Anlageklasse Rohstoff-Futures wird am Markt derzeit zu mehr als 90 % durch passive Produkte auf anerkannte Rohstoffindizes dargestellt, darunter Goldman Sachs Commodity Indizes, Dow

Jones AIG Commodity Indizes, Reuters/Jeffries CRB Index, Deutsche Bank Commodity Index, Rogers International Commodity Index u.s.w.

Daneben investiert der Fonds über *Over-The-Counter*-Geschäfte auch in einzelne Rohstoffunterkategorien, wie z.B. Energie, Basismetalle oder Agrarrohstoffe.

Eine direkte Anlage in physische Edelmetalle oder andere Rohstoffe ist nicht statthaft.

2. Die Anlagen erfolgen gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung und somit darf der Fonds nicht:
 - a) Mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktpapiere anlegen, welche weder an einer amtlichen Börse notiert, noch an einem anderen, geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist („Geregelter Markt“), gehandelt werden.
 - b) Mehr als 20 % der Wertpapiere oder Geldmarktpapiere gleicher Art eines einzigen Emittenten erwerben.
 - c) Mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktpapiere eines einzigen Emittenten anlegen, wobei die nachfolgende Regelung unter 6. d) Anwendung findet.
 - d) Mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investmentanteile) anlegen. Die Emittentengrenze aus vorstehend b) ist dabei auf Zielfondsebene anwendbar. Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5 % p.a. unterliegen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben. Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der Oppenheim-Gruppe verbunden ist, werden für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der Oppenheim-Gruppe verbunden sind, der Fall sein kann.
3. Für die Nutzung von Derivaten zu Anlagezwecken gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich auf Terminkauf- und verkaufskontrakte und auf verkaufte Kauf- und Verkaufsoptionen beziehen, dürfen 70 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, wobei die restlichen 30 % eine Barmittelreserve darstellen.
 - b) Der Fonds darf nur Terminkontrakte abschließen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden sowie *Over-the-Counter*-Terminkontrakte mit anerkannten und erstklassigen Rohstoff-Brokern abschließen. Die den Optionen zugrundeliegenden Terminkontrakte müssen ebenfalls diese Bedingung erfüllen.
 - c) Der Fonds darf nur Terminkontrakte über Rohstoffe und Währungen abschließen.

- d) Der Fonds darf Kauf- und Verkaufsoptionen bei anerkannten und erstklassigen Rohstoff-Brokern erwerben und veräußern, die an einem organisierten Markt sowie *Over-the-Counter* gehandelt werden. Die für den Erwerb der noch laufenden Optionen angefallenen Prämien werden bei der unter obigem Punkt a) vorgesehenen Obergrenze von 70 % berücksichtigt.
 - e) Der Fonds muß durch ausreichende Diversifizierung eine angemessene Risikostreuung sicherstellen.
 - f) Der Fonds darf keine offene Terminposition in einem einzigen Terminkontrakt halten, bei dem die geforderte Marge 10 % oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.
 - g) Die Prämien, die für den Erwerb noch laufender Optionen gezahlt wurden, die identische Merkmale aufweisen, dürfen 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
 - h) Der Fonds darf keine offene Position in Terminkontrakten halten, die sich auf nur einen Rohstoff oder auf nur eine Kategorie von Terminkontrakten über Finanzinstrumente beziehen, für die die geforderte Marge 20 % oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.
4. Zur Deckung von Währungs- und Zinsrisiken darf der Fonds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen Techniken und Instrumente verwenden, welche zur Deckung von Währungs- und Zinsrisiken dienen. Dazu gehören Finanztermingeschäfte auf Devisen oder auf Zinssätze, der Verkauf von Kaufoptionen und der Erwerb von Verkaufsoptionen auf Devisen oder auf Zinssätze sowie Devisen- oder Zinssatzwaps. Grundsätzlich müssen solche Verträge an einer amtlichen Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden. Darüber hinaus können Finanztermingeschäfte auf Devisen auch im Rahmen freihändiger Geschäfte getätigt werden, vorausgesetzt, daß derartige Geschäfte mit Finanzinstituten erster Bonität, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, getätigt werden.
5. Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von max. 49 % seines Netto-Fondsvermögens halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Bei einer sehr starken Absenkung der Investitionsquote im Rohstoffbereich (im Extremfall bis auf 0 %) können vorübergehend bis zu 100 % des Nettovermögens in Form von Bankguthaben und regelmäßigen gehandelten Geldmarktpapieren gehalten werden. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens ausmachen. Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.
6. Daneben gelten folgende Bestimmungen:
- a) Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstabens b).

- b) Kredite zu Lasten des Fonds dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufgenommen werden, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt. Kredite dürfen nicht zu Anlagezwecken aufgenommen werden.
- c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.
- d) In Abweichung von vorstehender Bestimmung in Nr. 2. c) gilt, dass bei einer sehr starken Absenkung der Investitionsquote im Rohstoffbereich (im Extremfall bis auf 0 %) mehr als 20 %, im Extremfall bis zu 100 %, des Nettovermögens in Staatsanleihen einzelner Emittenten angelegt werden können, die von einem Mitgliedstaat der EG oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EG-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Artikel 5 Fondsanteile

1. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
3. Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank gegenüber gilt der Inhaber des Anteilzertifikats in jedem Fall als der Berechtigte.
4. Auf Wunsch der Anteilerwerber und Weisung der Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank anstelle eines Anteilzertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.
5. Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
2. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag, wie nachfolgend bestimmt, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

4. Bewertungstag ist jeder Tag eines Monats, der gleichzeitig Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt/Main, Düsseldorf, Luxemburg, New York und Chicago ist (ein „Bewertungstag“). Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Fonds festgelegten Währung (die „Fondswährung“).
5. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Artikel 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Depotbank den Wert des Netto-Fondsvermögens an jedem Bewertungstag und teilt ihn durch die Zahl der umlaufenden Anteile (der „Inventarwert pro Anteil“). Dabei werden:
 - a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräußert werden können;
 - c) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
 - d) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
 - e) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - g) der Liquidationswert von Termingeschäften, Terminkontrakten oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistenten für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Inventarwert pro Anteil berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Ver-

trag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;

- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- i) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Basiswert festgestellt wird;
- j) nicht auf die Fondswährung des Fonds lautende Vermögenswerte zu den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Fondswährung des Fonds umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.
- k) Rohstoff-Terminkontrakte werden, wie andere an organisierten Märkten gehandelte Termingeschäfte, mit dem letzten verfügbaren Handelskurs bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwerts eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Inventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich aus nachfolgendem Artikel 14 ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Inventarwert pro Anteil, welchem zur Abgeltung der Rücknahmekosten eine Rücknahmegebühr hinzugerechnet werden kann, deren Höhe sich aus nachfolgendem Artikel 14 ergibt.
4. Anteilkauflauf und -verkaufsaufträge, die bis 10.30 Uhr eingegangen sind, werden mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

Artikel 8 Aussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen

Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der gekauften oder verkauften Vermögensgegenstände frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern diese länger als drei Bankarbeitstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt; sie wird dies ferner allen Anteilserwerbern und den Anteilinhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, unmittelbar in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können solche Anteilinhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

Artikel 9 Kosten des Fonds

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Depotbank für die Verwaltung und Verwahrung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.
2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten;
 - b) Kosten für die Erstellung und den Versand der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements sowie Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte;
 - c) Kosten der Veröffentlichung der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
 - d) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
 - e) Kosten und eventuell entstehende Steuern im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - f) Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggfls. Erträgnisscheine sowie Erträgnisschein-Bogenerneuerung;
 - g) ggfls. entstehende Kosten für die Einlösung von Erträgnisscheinen;
 - h) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb;
 - i) ein angemessener Teil der Marketing- und Werbeaufwendungen, insbesondere solche, die im direkten Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Anteilen des Fonds stehen;
 - j) Kosten für die Analyse und Messung der Wertentwicklung sowie die Beurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
 - k) Gründungskosten des Fonds.

3. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 10 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
2. Spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Längstens zwei Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erhältlich.

Artikel 11 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jederzeit durch Beschluß der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im *Mémorial* sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gemäß Absatz 3 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung nach Artikel 9 beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.
3. Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im *Mémorial* sowie zusätzlich in zwei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen werden am Tag der Beschlußfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert; die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggfls. der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluß des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Artikel 12 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden bei der Kanzlei des Luxemburger Bezirksgerichts hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 13 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in vorstehendem Artikel 11 Absatz 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 14 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Fondswährung ist der US-Dollar.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Depotbank den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.
3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank zahlbar.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2) beträgt bis zu 5,0 % des Inventarwerts pro Anteil.
5. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, daß in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilmehre erfolgt.

Artikel 15 Vergütungen

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 2,0 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen.
2. Die Vergütung für die Depotbank beträgt bis zu 0,15 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen (zzgl. Mehrwertsteuer).
3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Die Depotbank erhält über die Vergütung nach Absatz 2 hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125 % jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.
5. Verwaltungsgesellschaft und Depotbank können aus den von ihnen vereinnahmten Vergütungen wechselseitig oder an Dritte Bestandspflege- und Serviceprovisionen zahlen; eine Belastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten entsteht hierdurch nicht.
6. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten und muss diese nicht dem Fondsvermögen gutschreiben. Sollten seitens der Verwaltungsgesellschaft oder des Investmentmanagers entsprechende Beträge einbehalten werden, werden diese im Jahresbericht veröffentlicht. Die Auswahl der zu tätigen Anlagen, aufgrund derer entsprechende Rabatte gewährt werden können, wird dabei im besten Interesse des Fonds sowie nach dem Grundsatz der besten Ausführung getätigt. Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.
7. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen ein jährliches Erfolgshonorar erhalten. Dieses beträgt für die Anteilklassen „Anteilklasse R“, „Anteilklasse I

(EUR H)“ und „Anteilklasse I (EUR H 1)“ bis zu 25 % des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung des Fonds die Wertentwicklung des Erstaussgabepreises (die „historische High Watermark“) um mehr als 20 % übersteigt. Der Vergütungsanspruch besteht jedoch nur, wenn der Inventarwert pro Anteil am Geschäftsjahresende – verglichen mit dem Höchststand zum Ende eines früheren Geschäftsjahres – einen neuen Höchststand aufweist („High Watermark“) und nur auf den neuen übersteigenden Wertzuwachs, der über dem genannten Höchststand des Inventarwerts pro Anteil am Ende eines vorherigen Geschäftsjahres liegt. Der Inventarwert pro Anteil wird um etwaige Ausschüttungen bereinigt. Das Erfolgshonorar wird erstmalig auf die historische High Watermark am Ende des ersten Geschäftsjahres des Fonds zum 31. Dezember 2006 berechnet.

Das Erfolgshonorar für die Anteilklassen „Anteilklasse I (USD 1)“ und „Anteilklasse I (USD 2)“ beträgt bis zu 20 % des Betrages, um den die prozentuale Anteilwertentwicklung des Fonds die prozentuale Entwicklung der Benchmark übersteigt. Als Benchmark für die Zwecke der Berechnung des Erfolgshonorars gilt der Dow Jones-UBS Commodity Index Total Return (Bloomberg-Code „DJUBSTR Index“) in Fondswährung in einem Geschäftsjahr. Der Vergütungsanspruch besteht jedoch nur bei positiver Performance, wenn der Inventarwert pro Anteil am Geschäftsjahresende - verglichen mit dem Höchststand zum Ende eines früheren Geschäftsjahres - einen neuen Höchststand aufweist („High Watermark“) und nur auf den neuen übersteigenden Wertzuwachs, der über dem genannten Höchststand des Inventarwerts pro Anteil am Ende eines vorherigen Geschäftsjahres liegt. Der Inventarwert pro Anteil wird um etwaige Ausschüttungen bereinigt.

Das Erfolgshonorar wird im Rahmen vorstehender Bestimmungen an jedem Bewertungstag ermittelt und soweit ein Vergütungsanspruch besteht, im Fonds zurückgestellt. Die zurückgestellte Vergütung kann am Ende jedes Geschäftsjahres dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Für die „Anteilklasse I (USD)“ und „Anteilklasse I (USD 3)“ erhält die Verwaltungsgesellschaft kein jährliches Erfolgshonorar.

Artikel 16 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgen.
2. Ausschüttungen erfolgen auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilhaber auszuzahlen.

Artikel 17 Anteilklassen

1. Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Anteilklassen einrichten, deren Charakteristika voneinander abweichen und die mit verschiedenen Gebührenstrukturen versehen sein können. Im Falle der Einrichtung neuer Anteilklassen wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

2. Im Falle der Einrichtung einer oder mehrerer Anteilklassen im Sinne vorstehender Nr. 1 wird der Inventarwert pro Anteil einer Anteilklasse entsprechend Artikel 7 des allgemeinen Verwaltungsreglements dadurch bestimmt, dass an jedem Bewertungstag der Teil des Inventarwertes, der der jeweiligen Anteilklasse entspricht, durch die Zahl der sich am jeweiligen Bewertungstag im Umlauf befindenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt wird.

Artikel 18 Zusammenschluß

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds mit einem anderen Sondervermögen luxemburgischen Rechts zusammenschließen, das aufgrund seiner Anlagepolitik unter den Anwendungsbereich von Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen fällt.
2. Faßt die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluß gemäß Absatz 1, so ist dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten im *Mémorial* und in der Tagespresse der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 8 dieses Verwaltungsreglements haben Anteilinhaber während dieses Zeitraumes die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 19 Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Erwerb und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den jeweiligen Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement trat am 8. April 2010 in Kraft.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Fondsanteile in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat es sich für den Fonds zum Ziel gesetzt, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG zu ermitteln und bei jeder Ausschüttung sowie bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, die Angaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG jeweils in deutscher Sprache zusammen mit einer Bescheinigung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG entsprechend bekannt zu machen. Außerdem wird die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge ermittelt und mit dem Rücknahmepreis bekannt gemacht. Die Verwaltungsgesellschaft erklärt ihre Bereitschaft, auf Anforderung gegenüber dem Bundesamt für Finanzen innerhalb von drei Monaten die Richtigkeit der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 InvStG gemachten Angaben vollständig nachzuweisen.

Die Investmentfonds der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.

3V Invest Swiss Small & Mid Cap
Aktienstrategie MultiManager OP
Alpha Centauri Advance
AV Global OP
AW Stocks Alpha Plus OP
Balanced Opportunity Fund OP
BALANCED PORTFOLIO B
Best Balanced Concept OP
Best Emerging Markets Concept OP
Best Europe Concept OP
Best Global Bond Concept OP
Best Global Concept OP
Best Opportunity Concept OP
Best Special Bond Concept OP
Commodity Alpha OP
CONREN Fortune
Delbrück Bethmann Maffei Multi Invest OP
Elisea
ERBA Invest OP
Euro Flex Absolute Return OP
Europa Bonus Strategie OP
EuroSwitch Balanced Portfolio OP
EuroSwitch Defensive Concepts OP
EuroSwitch Substantial Markets OP
EuroSwitch World Profile OP
FCP OP MEDICAL
FFPB Dynamik
FFPB Fokus
FFPB Kupon
FFPB MultiTrend Doppelplus
FFPB MultiTrend Plus
FFPB Rendite
FFPB Variabel
FFPB Wert
Flaggschiff Ausgewogen OP
Flaggschiff Dynamisch OP
Flaggschiff Wachstum OP
Global Absolute Return OP
Global Flex Portfolio OP
Global Fund-Strategie OP
Global Strategy OP
Global Trend Equity OP
GREIFF "special situations" Fund OP
GREIFF Defensiv Plus OP
GREIFF Dynamisch Plus OP
GREIFF Rendite Plus OP
LF Open Waters OP
Mercedes-Benz Bank Portfolio
M-Fonds Aktien
M-Fonds Balanced
Multi Invest Global OP
Multi Invest OP
Multi Invest Spezial OP
NÜRNBERGER Garantiefonds
OCP International OP

OP Cash Euro Plus
OP Exklusiv Zertifikate
OP Global Portfolio
OP Portfolio G
OP Bond Spezial Plus
OP Zertifikate Portfolio
OPPENHEIM ACA CONCEPT
OPti Cash
Portfolio Defensiv OP
Portfolio Dynamisch OP
Portfolio Moderat OP
Private Investment Fund OP
PTAM Balanced Portfolio OP
PTAM Defensiv Portfolio OP
Rentenstrategie MultiManager OP
R&R StarLux OP
R&G Best Select OP
Santander
Selecta
Strategiekonzept Zertifikate
Special Opportunities OP
Strategisches Vermögensmanagement OP
Tiberius Absolute Return Commodity OP
Tiberius Active Commodity OP
Tiberius Commodity Alpha Euro OP
Tiberius EuroBond OP
Tiberius InterBond OP
TN US-EQUITY PORTFOLIO OP
Top Ten Balanced
Top Ten Classic
US Opportunities OP
Weisenhorn Europa
Worldwide Investors Portfolio
X of the Best

Ihre Partner

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND HAUPTVERWALTUNG:

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Gesellschaftskapital: 2,7 Mio. Euro (Stand 31. Dezember 2008)

VERWALTUNGSRAT:

Vorsitzender:
Christopher Freiherr von Oppenheim
Persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses
Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxemburg

Stellvertretender Vorsitzender:
Detlef Bierbaum
Persönlich haftender Gesellschafter des Bankhauses a.D.
Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxemburg

Dr. Rupert Hengster
Mitglied der Bereichsführung
Geschäftsbereich Vermögensverwaltung
Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxemburg

Dr. Holger Michael Sepp
Mitglied der Bereichsführung
Geschäftsbereich Vermögensverwaltung
Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A., Luxemburg

Geschäftsführung: VORSITZENDER:

Marco Schmitz
Andreas Jockel
Dr. Andreas Schmidt-von Rhein
Anita Zuleger

INVESTMENT MANAGER:

Tiberius Asset Management AG
Baarerstrasse 53
CH-6300 Zug

DEPOTBANK:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
Gesellschaftskapital: 750 Mio Euro (Stand: 31. Dezember 2008)

WIRTSCHAFTSPRÜFER:

KPMG Audit S.à r.l.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

ZAHLSTELLE:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A.
4, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.

4, rue Jean Monnet 2180 Luxembourg

Telefon +352 2215 22-1 Telefax +352 2215 22-500
www.oppenheim-fonds.lu